

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 02/2019 Donnerstag, den 28.02.2019

hier: Aufgebotsverfahren

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2018	Seite	18
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite	24
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg vom 01. Januar 2019	Seite	25
Immissionsschutzgesetze; Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch Errichtung eines zusätzlichen Förderweges von der Nassentladespur 3 zum Rübenlager; Antragstellerin: Südzucker AG, DrLudwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)	Seite	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg, Landkreis Deggendorf, für das Haushaltsjahr 2019	Seite	28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2019	Seite	30
Manövermeldungen in der Zeit vom 05.03.2019 bis 11.03.2019 07.03.2019 bis 14.03.2019 19.03.2019 bis 22.03.2019	Seite Seite Seite	32
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf		

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2018

Dieser Jahrgang umfasst die Nr. 1 – 12 (Seiten 1 bis 163)

A	
A lphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2017	Seite 1
В	
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (B ayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 107
Bekanntmachung der B eteiligungsberichte 2017 des Landkreises Deggendorf	Seite 117
Beratungstermine 2018 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (B BSB)	Seite 17
Infostammtische 2018 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (B BSB)	Seite 19
Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (B ayEUG) ; Vorläufige Sprengeländerung Grundschulen St. Martin und Mietraching, Stadt Deggendorf	Seite 40
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" im Bereich der Gemeinde Grafling	Seite 43
D	
Vollzug der D üngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	Seite 118
E	
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2016	Seite 10
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2017	Seite 69
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2017	Seite 113
Finwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30 06 2018	

Н

Bekanntmachung der H ausnaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2018	Seite	86
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2018	Seite	13
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2018	Seite	97
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2018	Seite	80
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2018	Seite	78
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2018	Seite	74
Bekanntmachung der H aushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2018	Seite	29
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2018	Seite	27
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2018	Seite	35
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2018	Seite	11
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018	Seite	31
H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Osterhofen, Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2018	Seite	88
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2018	Seite	76
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018	Seite	33
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2018	Seite	72
Bekanntmachung der H aushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2018	Seite	15
H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg, Landkreis Deggendorf, für das Haushaltsjahr 2018	Seite	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2018	Seite	105
Bekanntmachung der H aushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2018	Seite	82

(Kernsammlungszeitraum)

Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27 Antragsteller: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die hier: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis 28.07.2017 geltenden Fassung Seite 92 Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 385 t/d (Anlage nach Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschließlich einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt der Kälteanlage von 15 t Ammoniak (Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1782 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching; Adresse: 94447 Plattling, Werner-von-Siemens-Straße 27 Antragstellerin: Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, Seite 101 93413 Cham hier: Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 BlmSchG J Vollzug der Jagdgesetze; Seite 68 Neubestellung der Jagdbeiräte Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling Seite 44 Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell Seite 124 Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Seite 123 Außernzell K Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Gründung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg; Seite 143 Bekanntmachung vom 14.12.2018 Verschiebung der **K**ernsperrfrist auf Grünland. Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai Seite 118 Aufruf zur Haus - und Straßensammlung 2018 für die Kriegsgräber vom 19. Oktober bis 4. November

	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 28.09.2018	Seite	119
I	VI		
	Manövermeldungen in der Zeit vom 12.03.2018 bis 15.03.2018 07.03.2018 bis 09.03.2018 30.07.2018 bis 01.08.2018	Seite Seite Seite	45
(0		
	Satzung des Landkreises Deggendorf über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf	Seite	157
I	₹		
	Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 13.04.2018	Seite	48
	Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13.04.2018	Seite	59
	R ichtlinie zum 27. Wettbewerb 2019 bis 2022 "Unser Dorf hat Zukunft" Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Oktober 2018 Az.: L3-7375.1-1/94	Seite	128
,	5		
	Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl von Hauptjugend s chöffen und Hilfsjugend s chöffen für die Wahlperiode 2019 bis 2023;	Seite	47
	Bekanntmachungen der S parkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite Seite Seite Seite Seite Seite Seite	38 70 84 93 108 115 125

hier: Kraftloserklärungen	Seite 23 Seite 39 Seite 46 Seite 71 Seite 85 Seite 92 Seite 100 Seite 116 Seite 140 Seite 163
Stellenausschreibung des Landkreises Deggendorf; hier: Behindertenbeauftragte/n für den Landkreis Deggendorf	Seite 24
V	
Erlass einer V erordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching	Seite 7
Erlass einer V erordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Buchhofen	Seite 104
W	
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den Kiesabbau "Antrag auf Kiesabbau "Thannet-West" im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 1120, Gemarkung Aholming, durch die Donau-Kies GmbH, Betriebsstr. 1, 94469 Deggendorf-Natternberg hier: Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2	
Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;	Seite 8
hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 41 Seite 90
Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Planfeststellungsbeschluss nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Seite 95
Wassergesetze; Umgestaltung des Kirchdorfer Grabens auf den Fl. Nrn. 1206/2, 1206/3 der Gemarkung Ottmaring und 1263/2, 1263/3 der Gemarkung Wisselsing durch die Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 110
Wassergesetze; Verlegung eines Grabens im Bereich der St 2126 durch die Fa. Sägewerk Schwaiger GmbH & Co.KG, Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die	
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 111

Wassergesetze;

Verlegung eines namenlosen Wiesengrabens auf den Grundstücken Fl. Nrn. 971, 435, 433, 432/1, 430/1 und 430 der Gemarkung Iggensbach durch die Gemeinde Iggensbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggensbach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 126

Weihnachts- und Neujahrsgruß von Herrn Landrat Christian Bernreiter

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Deggendorf, 28.02.2019 Landratsamt Deggendorf gez.

Peterle, Regierungsdirektor Kreiswahlleiter

¹ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg vom 01. Januar 2019

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 11 der Verbandssatzung vom 01.01.2019 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen ab der Besoldungsgruppe A 8.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,-- € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnisse ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Metten, den 30.01.2019

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten - Offenberg

gez.

Erhard Radlmaier Zweckverbandsvorsitzender

Immissionsschutzgesetze;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, durch Errichtung eines zusätzlichen Förderweges von der Nassentladespur 3 zum Rübenlager;

Antragstellerin: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Straße 1, 94447 Plattling, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling, eine Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die bestehende Anlage soll durch die Errichtung eines zusätzlichen Förderweges im Bereich des Rübenhofes von der Nassentladespur 3 zum Rübenlager geändert werden.

Bei der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Zucker handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.25 des Anhangs 1 zum UVPG, für deren Änderung eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens

Für das Vorhaben ist die Installation eines neuen Schwemmweges nach der Nassentladespur 3 erforderlich. Die Rüben werden über einen Steinabscheider einer Rübenpumpe zugeführt und in einer nachfolgenden Rohrleitung zum Krautabscheider und zur Düsenwäsche transportiert. Danach erfolgt die Übergabe auf den vorhandenen trockenen Transportweg zum Rübenlager.

Die tägliche Rübenverarbeitungsmenge bleibt unverändert. Es kommt zu keinem zusätzlichen Anlieferungsverkehr.

Durch die neu hinzukommenden Anlagenteile ergeben sich zusätzliche Lärmemissionsquellen. Damit die geplanten Anlagen und Aggregate zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten führen, werden diese schalltechnisch so geplant, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Die neu hinzukommenden Anlagenteile werden auf bereits genutzten und versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände errichtet.

Standort des Vorhabens

Der neue Förderweg wird innerhalb des bestehenden Werksgeländes errichtet. Die Fläche ist im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Plattling als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Ökologisch empfindliche Gebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler Biotopflächen), Wasserschutzgebiete und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Merkmale möglicher Auswirkungen

Der Zusatzbeitrag an Schallemission durch die geplanten Anlagen und Aggregate führt zu keiner Erhöhung der Schallimmission an den festgesetzten Immissionsorten, da die Anlagen und Aggregate schalltechnisch so geplant sind, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter dem zu berücksichtigenden Immissionsrichtwert liegen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 20.02.2019 Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f Oberregierungsrätin

Haushaltssatzung

des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 993.000 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je318.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 a

Betriebskostenumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 963.400 € festgesetzt.
- (2) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2017** eine Abwassermenge von **558.907** m³ zugeleitet.
- (4) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m³ Abwasser 1,72372148 €.

§ 4 b

Investitionsumlage:

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen (Umlagesoll M) wird auf 115.000 € festgesetzt.
- (2) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- (3) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2017** eine Abwassermenge von **558.907** m³ zugeleitet.
- (4) Die Investitionsumlage beträgt somit je m³ Abwasser

0,20575874 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, den 18.02.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg

gez.

Christian Mayer Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

480.100 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

490.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 302.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **178 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.700 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 44.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 2. Für die Berechnung der **Investitionsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf **178 Verbandsschüler** festgesetzt.
- 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 250 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000** € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen im Vermögenshaushalt für einen Betrag in Höhe von 100.000 € mit Schreiben vom 06.02.2019 (Az.: 20-941 – SV 6/2019) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 18.02.2019

gez.

Bauer

Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

"Polarbär I" "Polarbär II"

Zeit:

05.03.2019 bis 11.03.2019 07.03.2019 bis 14.03.2019

Übungsraum:

Freyung-Grafenau, Passau, Rottal Inn

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet in Kasernen auf StOÜbPi und im freien Gelände statt.

Einzelheiten zur Übung:

Nachtmärsche: Südlicher Übungsraum (Polarbär I). Gesamter Übungsraum (Polarbär II)

Raum/Ort:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

- -Landes-Bündnisverteidigung mit Schwerpunkt auf Aufklärung der Verteidigung voraus. Sensoren führen durch aufgesessene Spähaufklärung im ges. Raum Richtung SÜD bis Aufklärungsziel und beziehen dort Beobachtungsversteck (Polarbär I)
- -Landes-Bündnisverteidigung mit Schwerpunkt auf- u. abgesessene Aufklärung/Durchschlageübung mit Feindkommando. Sensoren führen durch auf-/u. abgesessene Spähaufklärung im ges. Raum unter Nutzung von Verstecken, weichen anschließend aus von SÜD Richtung NORD mit Ziel Jandelsbrunn (Polarbär II)

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 11. Februar 2019 LANDRATSAMT

gez. Dr. Becker Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Blitz 1.0

Zeit:

19.03.2019 bis 22.03.2019

Übungsraum:

Landkreis Regen

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet in Kasernen auf StOÜbPi und im freien Gelände statt.

Einzelheiten zur Übung:

Nachtmärsche

Raum/Ort:

Frauenau UTM 75 28, Zwiesel Festplatz UTM 69 30, Ehemaliges Munitionslager Katzenbach UTM 62 31, Bischofsmais Parkplatz UTM 58 20

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen und Beziehen von Räumen der VersUstgKp mit Anteilen BtlGefStd. Bei Tag und Nacht.

Dabei Sicherungsaufgaben sowie Herstellen und Halten von Fernmeldeverbindungen.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26. Februar 2019 LANDRATSAMT gez.

Dr. Becker Oberregierungsrätin Sparkasse Deggendorf

<u>Aufgebotsverfahren</u>

Die Sparkassenurkunden

Nr. 3783931128 Nr. 3781374826

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.02.2019

Sparkasse Deggendorf